

Umsatzsteuerfalle für private Ballett- oder Tanz- oder Musikschulen Gesetzesentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Jahressteuergesetzes Artikel 9 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes; zu Buchstabe e, § 4 Nr. 21

Von: RA. Hans-Jürgen Werner, Melbweg 30, 53127 Bonn
Telefon: 0228/282292, Telefax: 0228/282945, Email: werner-bonn@t-online.de

Für: **Deutscher Berufsverband für Tanzpädagogik e. V.**,
Sitz: Essen, Vorsitzender: Günther Rebel – stellv. Vorsitzende: Mona Brandenburg, Günter Pick,
Simone Schmidt-Grabbe – Schatzmeisterin: Silke Hester – Assistentin des Vorstands: Katharina Szöke
Hollestraße 1, 45127 Essen · Tel.: +49(0)201 - 22 88 83 · Fax: +49(0)201 - 61 61 61 81 ·
E-Mail: dbft-verband@t-online.de – Homepage: <http://www.dbft.de/home/>

Deutscher Tonkünstlerverband e. V.,
Sitz: München, Präsident: Dr. Dirk Hewig - 1. Vizepräsidentin: Dr. Adelheid Krause-Pichler –
2. Vizepräsident: Ekkehard Hessenbruch – Schatzmeister: Wilhelm Mixa - Schriftführer: Dr. Franzpeter
Messmer - Ehrenpräsident: Prof. Rolf Hempel – Geschäftsführerin: Elisabeth Herzog M.A.
Bavariaring 14, 80336 München, Fon: 089 / 542120-63, Fax: 089 / 542120-64
Email: info@dtkv.org - Homepage: <http://www.dtkv.org>

Bundesverband Deutscher Privatmusikschulen e.V. (bdpm e.V.)
Sitz: Erfurt, geschäftsführende Vorstandschafft Michael Moch (1. Vorsitzender), Dr. Christian Kuntze, Rolf
Eberhard, Gerhard Schlehuber (Bundesgeschäftsstelle), Christiane Maier M. A., Ines Theileis
(Generalsekretärin),
Feldstraße 33, 33330 Gütersloh, Fon: 030 - 53 67 97 93 (I. Theileis.), 07256 - 145 0 642 (G.
Schlehuber), Fax: 0 32 12 - 11 22 308 (I. Theileis), 0 72 56 - 14 50 46 (G. Schlehuber) ,
email: bdpm.moch@t-online.de - Homepage: www.bdpm.de/

An: Deutscher Bundestag, Petitionsausschuss

Öffentliche Petition:

Der Deutsche Bundestag möge beschließen:

Bei der geplanten Änderung des Jahressteuergesetzes 2013, Artikel 9, Änderung des Umsatzsteuergesetzes,
Ziffer 3. § 4 Buchstabe e) die „Nr. 21 und 22“ so zu verabschieden, die der aktuellen Rechtslage entsprechend,
die Steuerfreiheit der privaten Ballett- oder Tanz- oder Musikschulen ohne Einschränkungen gewährleistet.

Erreicht wird dies durch die Streichung des geplanten Satz 4:

Erbringt eine andere Einrichtung mit vergleichbarer Zielsetzung Leistungen im Sinne des Satzes 1, die auch der
Freizeitgestaltung dienen können, sind diese nur dann befreit, wenn die Einrichtung keine systematische
Gewinnerzielung anstrebt und etwaige Gewinne, die trotzdem anfallen, nicht entnommen, sondern zur Erhaltung
oder Verbesserung der erbrachten Leistungen verwendet werden.

Nach der Gesetzesbegründung erfasst § 4 Nr. 21 Satz 4 UStG z. B. den Unterricht einer Ballett- oder
Tanzschulschule oder Musikschule, die Gewinne erzielen möchten.

Begründung:

Die v. g. privaten Einrichtungen haben gemeinsam, dass der qualifizierte Unterricht für die erfolgreiche
Berufsausbildung zum Tänzer bzw. zum Musiker bereits im Kindesalter unerlässlich ist.

Damit handelt es sich bei allen in Frage kommenden Anbietern um solche, deren Bildungsleistungen auch der
Freizeitgestaltung dienen können.

1. Kulturpolitische Bedeutung

Für die einheitliche Handhabung der Länder im wegfallenden Bescheinigungsverfahren nach § 4 Nr. 21 UStG, fasste die Kultusministerkonferenz zwischen 1989 bis 2007 mehrere Beschlüsse. Im Geiste dieser Beschlüsse müssen sie wegen der unveränderten Ausgangslage auch künftig gelten. Es wird der Wortlaut des ersten Beschlusses zitiert, der wegen der identischen Ausgangslage im Jahr 1993 auch für Ballettschulen Anwendung findet und in Folgebeschlüssen bestätigt wurde:

„Der Stand der Privatmusikerzieher hat jedoch im Bereich der Musikerziehung gerade bei der Vorbereitung auf die musikalische Berufsausbildung besondere Bedeutung. Das gilt umso mehr, als sich in den vergangenen Jahren die Zugangsvoraussetzungen zu den musikalischen Ausbildungsstätten erheblich verschärft haben, sodass praktisch ein Zugang ohne Einschaltung eines Privatmusikerziehers oder einer vergleichbaren Institution nicht möglich ist“.

Bei den vergleichbaren Institutionen handelt es sich um personell und inhaltlich qualitativ unterrichtende private Ballett-, Tanzschulen, Musikinstitute.

Während aber Musikschulen kommunale und staatliche Zuwendungen erhalten können, besteht für die Privatmusikerzieher lediglich die Möglichkeit einer Förderung durch Existenzaufbaudarlehen und durch steuerliche Vergünstigungen. Unter diesem Gesichtspunkt kommt der Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 b) UStG (Anm.: Fassung vor 2000) auch kulturpolitisch eine erhöhte Bedeutung zu. (vgl. 166. Sitzung des Ausschusses für Kunst und Erwachsenenbildung, 20./21.4.1989; 188. KA, 09.12.1993, Nr. 15; 230. KA, 16./17.06.2005, Nr. 14; 236. Sitzung am 21./22.06.2007).

2. Wettbewerbsverzerrung:

Die Bildungsleistungen werden in der Regel von den unter Ziffer 1. Genannten erbracht. Der Bedarf kann nicht von Privatlehrern und den Einrichtungen gedeckt werden, die staatliche Zuwendungen erhalten oder als gemeinnützige Einrichtungen konstituiert sind und steuerfreie Leistungen erbringen. Sie stehen mit den Einrichtungen im Wettbewerb, die Gewinne erwirtschaften müssen und deshalb künftig steuerpflichtig behandelt werden sollen. Am Markt lässt sich die Belastung des Unterrichtsentgelts nicht 1:1 durchsetzen. Die Preisobergrenze wird regelmäßig von den Einrichtungen gebildet, die steuerfrei sind und staatliche Fördermittel erhalten. Die betroffenen Einrichtungen müssen die Umsatzsteuer aus vereinnahmten Entgelten herausrechnen. Dies wird zu einer Verarmung der Unternehmer oder sogar der Vernichtung der mittelständischen Einrichtungen führen, zumal das Vorsteueraufkommen sehr gering ist.

3. Verstöße gegen den Gleichheitsgrundsatz:

Privatlehrer und private Einrichtungen werden unterschiedlich besteuert. Während der Privatlehrer künftig ohne Einschränkungen steuerfreie Leistungen erbringt, sollen die gleichen Bildungsleistungen der privaten Institute steuerpflichtig sein. Steuerfreie Leistungen gehen mit dem Verbot zum Vorsteuerabzug einher. Steuerpflichtige Leistungen berechnen zum Vorsteuerabzug.

In der Praxis werden Privatlehrer auch als selbständige Lehrkräfte an steuerfreien Einrichtungen und an Einrichtungen eingesetzt, die künftig steuerpflichtig behandelt werden sollen. Als Privatlehrer und selbständige Lehrkraft an steuerfreien Einrichtungen sind die Bildungsleistungen steuerfrei, mit einhergehendem Vorsteuerabzugsverbot. Als selbständige Lehrkraft an einer steuerpflichtigen Einrichtung besteht Steuerpflicht, mit einhergehendem Recht zum Vorsteuerabzug.

4. Verstoß bei der Ermessensausübung im Rahmen des Artikel 133 Satz 1 MwStSytRL-Richtlinie

Bei den in Rede stehenden Bildungsleistungen, beruhen die Einschränkungen auf der Kannbestimmung des Artikel 133 Satz 1, in dem Leistungen angesprochen werden, die nach Artikel 132 Buchstabe i) steuerfrei sind. Dazu gehören die privaten Einrichtungen, die künftig nach Satz 4 steuerpflichtig behandelt werden sollen.

Die steuerfrei zu behandelnden Leistungen der Privatlehrer beruhen unionsrechtlich auf Artikel 132 Buchstabe j). Die Einschränkungen, die Artikel 133 Satz 1 für die dort benannten Leistungen vorsieht, sind für die Leistungen der Privatlehrer nicht möglich; Buchstabe j) ist nicht aufgeführt. Es liegt daher im privaten Unterrichtsbereich eine fehlerhafte Ermessensausübung vor, wenn Bildungsleistungen, die auch der Freizeitgestaltung dienen können, unterschiedlich besteuert werden mit den unterschiedlichen Konsequenzen beim Vorsteuerabzug.

5. Gestaltungsmissbrauch:

Zweck der Steuerbefreiung ist auch, unzulässigen Vorsteuerabzug zu verhindern. Ohne Optionsmöglichkeit zur Umsatzsteuer besteht kein Recht zum Vorsteuerabzug bei steuerfreien Leistungen nach § 4 Nr. 21 UStG (vgl. § 15 Abs. 2 UStG). Die geplante Änderung führt zu der unzulässigen Konsequenz, dass die Interessen des Unternehmers maßgebend sind, ob steuerfreie oder steuerpflichtige Bildungsleistungen erbracht werden. Unternehmer die vom Vorsteuerabzug profitieren (Investitionen, ggf. auch Bau einer Unterrichtsstätte) werden dafür sorgen, solange steuerpflichtig behandelt zu werden, solange sich der Vorsteuerabzug lohnt. Sie werden spätestens dann, wenn der Vorsteuerabzug nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, Gestaltungsmöglichkeiten finden, die zu einer steuerfreien Behandlung führen. Im Falle einer Fremdsprachenschule befasste sich der Bundesfinanzhof bereits 1994 mit der Problematik. Damals war das Finanzministerium darüber erfreut, eine Entscheidung anwenden zu können, die es ermöglichte, Vorsteuervorteile rückgängig zu machen, obwohl nach den Grundregeln der Abgabenordnung Festsetzungsverjährung eingetreten war (vgl. BMF-Schreiben vom 30.11.1995, V C 4 – S 7177 – 22/95). Durch die Abschaffung des Bescheinigungsverfahrens nach § 4 Nr. 21 UStG wird diese Möglichkeit aufgegeben, im Interesse der Rechtssicherheit! Es handelt sich bei genauer Betrachtung bei der geplanten Änderung um einen „Steilpass“ für Rechtsgestalter. Wer als Inhaber einer künstlerischen Tanz- oder Musikschule künftig steuerpflichtig behandelt werden will, obwohl er objektiv betrachtet steuerfreie Leistungen erbringt, muss bei der Prüfung des Finanzamts, ob er eine Einrichtung mit vom Mitgliedstaat anerkannter vergleichbarer Zielsetzung ist, nur „mauern“, um sein Ziel zu erreichen, wie sich dies aus den Entscheidungen ergibt, die dem v. g. BMF-Schreiben zugrunde liegen.

6. Erschwerung der Berufsausbildung zum Beruf des Tänzers bzw. des Musikers

Da die Bildungsleistungen (Unterricht an Kinder ab 3 Jahren) für die Nachwuchsgewinnung künftiger Tänzer und Musiker unerlässlich ist, führt die Besteuerung nach dem geplanten Satz 4 zu unzulässigen Erschwerungen, wenn die steuerpflichtige Einrichtung des Vertrauens eine Preiserhöhung infolge der Besteuerung nicht vermeiden kann. Dies verstößt gegen den Zweck der Befreiungsvorschrift, der ja gerade darin liegt, dem Endverbraucher lediglich ein steuerunbelastetes Entgelt abzuverlangen.

7. Fazit:

Die aktuelle Rechtslage, wie sie im aktuellen Umsatzsteueranwendungserlass in Abschnitt 4. Nr.21 auch ihren Niederschlag gefunden hat, beruht auf der Rechtsprechung des EuGH und des BFH, wonach Leistungen, die der Freizeitgestaltung dienen können auch dann steuerfrei sind, wenn sie vertieft gelernt auch geeignet sind, den Bildungszielen des aktuellen § 4 Nr. 21 UStG . Die privaten Einrichtungen mit systematischer Gewinnerzielungsabsicht sind im Sinne von Artikel 132 i) MwStSystRL - Richtlinie „andere von dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannter vergleichbarer Zielsetzung“, die durch die Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG indiziert wird; deren Leistungen sind – reine Freizeitkurse ausgenommen - steuerfrei zu behandeln, mit dem einhergehenden Verbot zum Vorsteuerabzug.

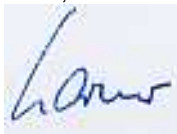
Wegen der kulturpolitischen Bedeutung der Befreiungsvorschrift ist es nicht gerechtfertigt, diese Rechtsprechung für bestimmte Einrichtungen umzukehren und die Steuerfreiheit mit Einschränkungen zu versehen, nur weil die Leistungen auch der Freizeitgestaltung dienen können.

Die bestehende Rechtslage sollte im Kulturstaat Deutschland als Zeichen der Förderung von Kunst und Kultur verstanden werden.

Deutschland ist seit der Anwendungspflicht des Unionsrechts (01.12.1977) ohne die Kannbestimmung des § 133 Satz 1 ausgekommen. Aus den dargelegten Gründen und den aufgezeigten Folgen muss dies so bleiben.

Steuerausfälle aufgrund der aktuellen Rechtslage sind nicht zu befürchten. Sie werden durch das Verbot zum Vorsteuerabzug, auch im Zusammenhang mit den steuerlichen Regelungen bei der Vermietung und Verpachtung kompensiert.

Bonn, den 18.08.2012



Einreicher der Petition

Anschrift des Absenders

August 2012

An
RA. Hans-Jürgen Werner
Melbweg 30
53127 Bonn

**Umsatzsteuerfalle für private Ballett- oder Tanz- oder Musikschulen
Gesetzesentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Jahressteuergesetzes
Artikel 9 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes; zu Buchstabe e, § 4 Nr. 21**

Sehr geehrter Herr Werner,

sehr gerne unterstütze ich die Petition (Petitions-ID 26229) für die genannten Berufsverbände in dieser für die Einrichtungen existenziell wichtigen und kulturpolitisch bedeutenden Angelegenheit.

Mit freundlichen Grüßen

eigenhändige Unterschrift